

4. Weil es auch offte geschicht/ daß durch theils Berleger muthwilligen Verzug Abwässerung der Zubusse / Anhängung Bier = Zeddul / und Wahren / statt baaren Geldes / und andern Vortheil erfolget/ daß dem Bergbau zu Schaden denen Arbeitern nicht zu rechter Zeit gelohnet/ und hernach gleichwie gelohnet / also auch gearbeitet wird ; so sind diejenigen/ so sich solcher und dergleichen Vortheilhaftigkeiten gebrauchen / und an statt baaren Geldes mit Bier/ Korn/ Tuch/ und andere Wahren den Schichtmeistern und Arbeitern / außer ihren freyen Willen und Begehren/ bezahlen/ durch die Ambleute gebührend zu bestrafen.

Floßmeister.

I.

SOLL die Floßgehaue in treue Versorgung haben/ und Fleiß anwenden/ daß die Schmelz = Hütten mit Kohl zur Nothdurfft jedesmahl versorget werden / zu dem Ende

2 Zu rechter Frühlings = Zeit / und wie halbe des Schnees halber darzu zugelangten / in denen Gehauen die von Forstbeamten angewiesene Refieren/ mit denen hierzu gehörigen Holzhauern belegt/ und nach dem jährlich gemachten Anschlag die verordneten Summen / oder Anzahl Schragenhölzer / von dem Stamm nahe an der Erden hinweg gehauen/ dasselbe in gebühlicher Länge und nach rechter Floßwehre/ auff- und eingeschlagen werde/ Aufsicht haben.

3. Denen Holzhauern aber keinesweges gestatten/ daß die Einschlagung des Schragenholzes von ihnen selbst vortheilhaftiger Weise geschehe / sondern es durch gewisse und verordnete Einschläger treulich verrichten lasse/ damit der bey denen Flößen sich sonst allzuhoch befindliche Abgang verhütet werde.

4. So dann sich beflleißigen / damit das geschlagene Holz/ so viel dessen zur Abfuhr dienlich und ausgetreuet/ zu rechter

R

Zeit